

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0249/2020**

Datum: 03.07.2020

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
10 - Hauptamt

**Betrifft: Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf  
für die Beschaffung von Arbeitsschutzmaterialien im Zuge der Corona-  
Pandemie**

**Beratungsfolge:**

Stadtverordnetenversammlung	30.07.2020	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 73.500 Euro für die Beschaffung von Arbeitsschutz- und Schutzmaterialien sowie damit im Zusammenhang stehender erforderlicher Güter, deren Bedarf infolge der Corona-Pandemie entsteht und nicht vorhersehbar war und ist.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlagen**

Übersicht der finanziellen Auswirkungen  
BbgKomNotG Nr. 14 vom 15.04.2020  
BbgKomNotV Nr. 19 vom 17.04.2020  
AendBbgKomNotV Nr. 53 vom 25.06.2020

Finanzielle Auswirkungen:				X ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
2020	Aufwand	11.12	524100	7.252,00 €	37.515,63 €
2020	Aufwand	11.12	526102	0 €	50.323,35 €
				€	€
				€	€
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmennummer: .....)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
2020	Auszahlung	11.12	724100	7.252,00 €	37.515,63 €
2020	Auszahlung	11.12	726102	0 €	50.323,35 €
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:				<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung: Aus bereits genehmigten Ermächtigungsübertragungen von 2019 in 2020 stehen 20.200,00 Euro zur Verfügung.					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:				<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:				<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:				<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

**Sachverhaltsdarstellung:**

„Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen; Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. „... Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. ...“ (Auszug aus dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020).

Der Verwaltungsvorstand der Stadt Eberswalde unter Leitung des Bürgermeisters hat entschieden, das Rathaus ab dem 18.05.2020 zu den üblichen Sprechzeiten der Ämter für den Besucherverkehr wieder zu öffnen. U. a. sollen dazu in Bereichen mit Publikumsverkehr Mitarbeiter/-innen in Absprache mit dem Personalrat sowie auch Besucher/-innen des Rathauses angewiesen werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hat mit dem Erlass der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12.06.2020 im Vergleich zu den Vorgängerverordnungen verschiedene Lockerungen und unter anderem die Wiederöffnung ausgewählter Einrichtungen ermöglicht.

Für Unternehmen, also auch die Stadt Eberswalde, gilt weiterhin das Arbeitsschutzrecht. Die Stadt Eberswalde hat ihren sich daraus ergebenden Unternehmerpflichten nachzukommen und die entsprechenden Arbeitsschutzmaßnahmen zu beschreiben und umzusetzen. Zu diesen Maßnahmen gehört u. a. die Beschaffung von Medizin- und Hygienematerialien sowie von Persönlicher Schutzausrüstung.

Um in der Pandemiesituation die anfallenden Verwaltungsaufgaben zu gewährleisten, mussten umgehend Schutzmaterialien für die Beschäftigten vor Ort beschafft werden.

Die Zeile „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ in der Produktgruppe 11.12. ist im Haushalt 2020 beplant. Das Sachkonto 524100 „Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen“, aus dem die Hygiene- und Sanitärartikel beschafft werden, hat im Haushaltsjahr 2020 einen Planansatz von 7.252,00 Euro. Für das Sachkonto 526102 „Dienst- und Schutzbekleidung“ wurden im Haushaltsjahr 2020 keine Mittel eingeplant. Durch Sollüberträge aus dem Budget des Hauptamtes der noch zur Verfügung stehenden Mittel für „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ sowie aus dem Budget des Rechtsamtes der noch zur Verfügung stehenden Mittel „sonstige ordentliche Aufwendungen“ ergab sich aus dem Haushaltsjahr 2019 eine Ermächtigungsübertragung in das Jahr 2020 über 20.200 Euro. Diese Mittel wurden ergänzt durch überplanmäßige Mittel in Höhe von 8.500,00 Euro aus dem Budget der „allgemeinen Deckungsmittel“ (Sachkonto 413100) und überplanmäßige Mittel in Höhe von 25.000,00 Euro aus dem Budget des Personalamtes (Sachkonto 541100). Somit standen Mittel in Höhe von 53.700,00 Euro (überplanmäßige Mittel über 33.500 Euro und Ermächtigungsübertragungen aus 2019 über 20.200,00 Euro) für die Erstbeschaffung zur Verfügung.

Die seit dem 19.03.2020 bis heute erforderlichen ersten Maßnahmen wurden unter Inanspruchnahme von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln realisiert. Es wurden bisher 50.775,37 Euro aufgewendet. Inzwischen sind die Haushaltsmittel zur Kompensation des weiteren Bedarfes nicht ausreichend.

Die Amtsleiter/-innen und weitere Personalverantwortliche haben für ihre Zuständigkeitsbereiche vor diesem Hintergrund gemeinsam mit der Arbeitsschutz- und Sicherheitsbeauftragten der Stadtverwaltung den jeweils für die Beschäftigten und die Kundschaft entstehenden Arbeitsschutzbedarf für die nächsten drei Monate (Juli, August und September 2020) geprüft und entsprechende Materialien zur Beschaffung durch das Hauptamt angemeldet. Zudem wurde in der Dezernentenkonferenz vom 10.06.2020 eine Bevorratung für eine etwaige zweite Welle der Pandemie beschlossen. Für die Berechnung der Bevorratung wurden für die Verbrauchsmaterialien monatliche Durchschnittswerte berechnet und für die Monate Oktober, November und Dezember 2020 multipliziert.

Bei diesen Bedarfen handelt es sich insbesondere um Schutzmasken, Desinfektionsmittel und Handschuhe. Der zusätzliche Beschaffungsbedarf umfasst nach erfolgter Kostenschätzung einen weiteren Aufwand im Ergebnishaushalt in Höhe von 37.073,84 Euro. Da es sich hier um Bedarfsschätzungen im Rahmen einer bisher für alle Beteiligten völlig neuen Situation handelt (eine neuartige Krankheit, bisher keine Medikation, erklärte Pandemie), können sich die Verantwortlichen bei den abzugebenden Prognosen nicht auf umfassende Erfahrungen stützen. Der Prozess ist ein sehr dynamischer, insbesondere mit Sicht auf eine mögliche 2. Pandemiewelle. Daher schlägt die Verwaltung einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 2.926,16 Euro auf den geschätzten Betrag vor, so dass überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 40.000 Euro, zuzüglich der bereits genehmigten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 33.500,00 Euro, in einer Gesamtsumme von 73.500,00 Euro zur Bewilligung durch die Stadtverordnetenversammlung beantragt werden. Für diesen unvorhersehbaren Bedarf an zusätzlichen Arbeitsschutzmaterialien ist im Haushaltsjahr 2020/2021 kein Planansatz vorgesehen.

Die zur Finanzierung erforderlichen Aufwendungen sind überplanmäßig und unabweisbar. Der Bedarf war zum Zeitpunkt der Planung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020/2021 der Stadt Eberswalde nicht vorhersehbar. Es besteht auch eine Dringlichkeit in der Sache, die keinen Aufschub bis zu einem nächsten Satzungsbeschluss duldet, da die Beschaffungsaufträge ausgelöst werden müssen. Dem Arbeitsschutzrecht zugunsten der Beschäftigten sowie dem Schutz der Besucher und Besucherinnen der Stadt Eberswalde ist umgehend Genüge zu tun, so dass die Aufwendungen sachlich unbedingt notwendig und zugleich unaufschiebbar sind.

Für die überplanmäßigen Mittel in Höhe von 73.500 Euro war keine Deckung im Haushalt 2020/2021 gegeben. Die aufgrund § 2 des Brandenburgischen kommunalen Notlagengesetzes Nr. 14 vom 15.04.2020 erlassene Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV, Nr. 53) vom 17.06.2020, zuletzt geändert am 19.06.2020, normiert haushaltsrechtliche Erleichterungen. So sind gemäß § 3 Absatz 2 BbgKomNotV überplanmäßige Aufwendungen gemäß § 70 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zulässig, auch wenn eine Deckung nicht gewährleistet ist.

Die überplanmäßig bereitgestellten Mittel in Höhe von 40.000,00 Euro werden im Haushalt 2020/2021 mit einer Mittelsperre versehen.

#### Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

- nicht erforderlich